

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 41

Jahrgang 2020

16. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**
- 2. Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Februar 2021**
- 3. Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Februar 2021**
- 4. 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 5.4.2017**
- 5. 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Emmerich am Rhein vom 4.3.1987**
- 6. 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006**
- 7. 4. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**
- 8. 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999**
- 9. 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein 25.9.2019**
- 10. Benutzungsordnung der Sperrgutannahme vom 16.12.2020**

- 1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 mit allen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab 16. Dezember 2020 für die Zeit während der Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zur beschließenden Ratssitzung am 23. Februar 2021) im Rat in Zimmer

164 - Fachbereich 2 / Finanzen - des Rathauses Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1 zur Einsichtnahme aus.

Der Entwurf ist seit dem 16. Dezember 2020 auch im Internet unter www.emmerich.de abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Einwendungen sind schriftlich zu erheben oder auf Zimmer 164 des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1, zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 14. Dezember 2020

Der Bürgermeister

Peter Hinze

2. Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Februar 2021

Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert Erdgas nach den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie nach den jeweils geltenden Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Emmerich GmbH zur GasGVV. Auf der Grundlage des im Dezember 2019 eingeführten Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ändern sich zum 1. Februar 2021 die Preise der Stadtwerke Emmerich GmbH für die Belieferung mit Gas im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Preisstufe S 0 – 6.000 kWh/Jahr		Preisstufe M 6.001 bis 60.000 kWh/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis:	7,02 ct/kWh	8,35 ct/kWh	5,50 Ct/kWh	6,54 ct/kWh
Grundpreis:	18,41 €/Jahr	21,91 €/Jahr	67,23 €/Jahr	80,00 €/Jahr
In den Endpreis fließen ein:				
Energiesteuer	0,550 ct/kWh	0,655 ct/kWh	0,550 Ct/kWh	0,655 ct/kWh
- ausschließlich für Kochen und Warmwasser:	0,610 ct/kWh	0,730 ct/kWh	0,610 Ct/kWh	0,730 ct/kWh
- sonstige Lieferung	0,270 ct/kWh	0,321 ct/kWh	0,270 Ct/kWh	0,321 ct/kWh
Bilanzierungsumlage:	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 Ct/kWh	0,000 ct/kWh
CO ₂ -Steuer:	0,455 ct/kWh	0,540 ct/kWh	0,455 Ct/kWh	0,540 ct/kWh

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Emmerich am Rhein, den 04.12.2020

Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer

Udo Jessner

3. Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Februar 2021

Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert Strom nach den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) sowie nach den jeweils geltenden Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Emmerich GmbH zur StromGKV. Zum 1. Februar 2021 ändern sich die Preise der Stadtwerke Emmerich GmbH für die Belieferung mit Strom im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung. Der Strombeschaffungspreis ist seit der Preiserhöhung zum 01.02.2020 kontinuierlich gestiegen.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher-, beruflicher- und sonstiger Bedarf	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis:	24,36 ct/kWh	28,99 ct/kWh	24,36 ct/kWh	28,99 ct/kWh
Grundpreis:	67,00 €/Jahr	79,73 €/Jahr	145,00 €/Jahr	172,55 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾:	11,00 €/Jahr	13,09 €/Jahr	11,00 €/Jahr	13,09 €/Jahr
In den Endpreis fließen ein:				
Hoheitliche Belastungen				
EEG-Umlage:	6,500 ct/kWh	7,735 ct/kWh	6,500 ct/kWh	7,735 ct/kWh
KWKG-Umlage:	0,254 ct/kWh	0,302 ct/kWh	0,254 ct/kWh	0,302 ct/kWh
Offshore-Netzumlage:	0,395 ct/kWh	0,470 ct/kWh	0,395 ct/kWh	0,470 ct/kWh
Umlage nach § 19 StromNEV:	0,432 ct/kWh	0,514 ct/kWh	0,432 ct/kWh	0,514 ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten:	0,009 ct/kWh	0,011 ct/kWh	0,009 ct/kWh	0,011 ct/kWh
Stromsteuer (Regelsatz):	2,050 ct/kWh	2,440 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,440 ct/kWh
Konzessionsabgabe:	1,590 ct/kWh	1,892 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,892 ct/kWh
Entgelte des Netzbetreibers				
Arbeitspreis Netznutzung:	6,14 ct/kWh	7,31 ct/kWh	6,14 ct/kWh	7,31 ct/kWh
Grundpreis Netznutzung:	19,68 €/Jahr	23,42 €/Jahr	19,68 €/Jahr	23,42 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ :	11,00 €/Jahr	13,09 €/Jahr	11,00 €/Jahr	13,09 €/Jahr
Anteil der Stadtwerke Emmerich für Beschaffung und Vertrieb				
Verbrauchsabhängiger Anteil:	6,99 ct/kWh	8,32 ct/kWh	6,99 ct/kWh	8,32 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Anteil:	47,32 €/Jahr	56,31 €/Jahr	125,32 €/Jahr	149,13 €/Jahr

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

1) Messstellenbetrieb „konventionell“

Das zum 2. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für die Standard- und Zusatzleistungen sind künftig dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Emmerich GmbH zu entnehmen. Sobald bei Ihnen als Kunde eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 und Nr. 15 eingebaut ist und sie erstmalig Strom darüber entnehmen, gilt als Entgelt für den Messstellenbetrieb nicht mehr der oben ausgewiesene Betrag zum konventionellen Messstellenbetrieb, sondern der Betrag, der nach dem im Vorsatz genannten Preisblatt für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen einschlägig ist.

Emmerich am Rhein, den 04.12.2020
Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer
Udo Jessner

4. 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 5.4.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 299/1), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,23 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,46 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,35 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,47 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) wasserabhängige Gebühr von | 0,28 Euro/cbm Abwasser |
| b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von | 1,26 Euro/kg CSB |

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

Artikel 2

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2021

Peter Hinze
Bürgermeister

5. 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Emmerich am Rhein vom 4.3.1987

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1039) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 13. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 25,20 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

6. 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.

Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	3,01 €	6,02 €	9,03 €	
R 2	innerörtliche Straßen	2,71 €	5,42 €	8,13 €	
R 3	überörtliche Straßen	2,41 €	4,82 €	7,23 €	
R 4	Fußgängerzonen, ver- kehrsberuhigt ausge- baute Straßen im Kerngebiet	5,81 €	11,62 €	17,43 €	34,86 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W1: 1,04 Euro

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006 ändern sich folgender Einträge:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini- gungs- klassen	Reinigungs- -häufigkeit	Winter- dienst
1	An der Bienenwiese		R 0	-	W 0

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2020

Peter Hinze
Bürgermeister

7. 4. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende
4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2020

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.775,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit | |

	jedes Jahr je Grabstelle	1/25	
1.2	<u>Pflegearme Wahlgräber</u>		
1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle		1.400,00 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit		
	jedes Jahr je Grabstelle	1/25	
1.3	<u>Kindergräber als Reihengrab</u>		
	für Verstorbene bis zu 5 Jahren		
	Friedhof Emmerich am Rhein und Elten		434,00 Euro
1.4	<u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>		
1.4.1	<u>bei einer Sargbestattung</u>		
	anonym oder mit Zuordnung		
	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle		1.500,00 Euro
1.4.2	<u>bei einer Urnenbestattung</u>		
	anonym oder mit Zuordnung		
	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle		1.400,00 Euro
1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>		
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle		1.250,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit		
	jedes Jahr je Grabstelle	1/25	
2.	<u>Benutzung des Ausstreuelfeldes</u>		1.100,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u>		
	Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)		
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)		169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)		
3.2.1	im Familiengrab		767,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab		767,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage		767,00 Euro
3.3	für Urnen		
3.3.1	im Wahlgrab		460,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage		460,00 Euro
3.4	für Verstreuung		307,00 Euro
4.	<u>Gebühren für Grabpflege</u>		
	für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten		
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>		
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle		2.187,50 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit		
	jedes Jahr je Grabstelle	1/25	

4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.100,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.312,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	437,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
5.	<u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>	
5.1	Benutzung der Aufbahrszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	95,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	295,00 Euro
6.	<u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u> ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten	
6.1	<u>Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich</u> Anfertigung eines neuen Grabes	
6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro
6.2	<u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u>	
6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro
7.	<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen einer Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	einer Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro
8.	<u>Gebührensuschläge</u>	

- 8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

- 8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich
Dienstag bis Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten,
wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2021** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

8. 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende 13.Nachtragsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG | 32,40 € |
| b) | Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe | |
| | 240 Liter 14-tägig im Grauen System | 179,40 € |
| | 1.100 Liter 14-tägig im Grauen System | 822,25 € |
| | 1.100 Liter wöchentlich im Grauen System | 1.644,50 € |
| | 1.100 Liter 4-wöchentlich im Grauen System | 411,13 € |
| c) | In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll | 0,21 € |
| | Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| | 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,82 € |
| | 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg Pauschalgebühr von | 8,20 € |
| d) | Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe | |
| | 240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 15,00 € |
| | 1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 68,75 € |
| e) | Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack | 3,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße

für Grün- und Gartenabfälle werden nachfolgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

- a) Behältergrundgebühr je Gefäß 33,20 €
- b) Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll 0,13 €

Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von 0,38 €

Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat.

Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behältertausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 Euro.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2021

9. 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.9.2019

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober (BGBl. I S. 2232), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602 zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25. September 2019 ändern sich folgender Einträge:

Straße

Abfuhrbezirk

An der Bienenwiese

5

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2020

Peter Hinze
Bürgermeister

10. Benutzungsordnung der Sperrgutannahme vom 16.12.2020

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

- (1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten beschränkt. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

- Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
 - Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen
- Unter Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:
- Polstermöbel
 - Möbel und Möbelteile aus Altholz
 - Möbel und Möbelteile aus Altmetall
 - Kältegeräte
 - sperrige Elektrogeräte
 - Spül- und Waschmaschinen
 - Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile, wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte sowie größere Mengen an Geschirr

gehören nicht zum Sperrgut.

Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240 Liter Restmüll-Behälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70 Liter) Entsorgt werden können nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden - Metallschrott
und - Papier und Kartonagen

kostenfrei angenommen.

Annahme von Abfällen gegen eine Gebühr

- Sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk (soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max. Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von 0,13 € pro Kilogramm
(1 cbm 10,00 €)
- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von 0,13 € pro Kilogramm
(100 L. 4,00 €)
- Restabfälle können gegen eine Gebühr von 0,21 € pro Kilogramm
(70 L. 3,00 €) entsorgt werden.

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos 1 m (10,00 Euro)
- Bauholz, Pressspanplatten für 1 cbm (10,00 Euro)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachpappe über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachrinnen (PVC) lfd. Meter (1,00 Euro)
- Duschwände pro Wand (5,00 Euro)
- Fassadenverkleidung, Holz für 1 cbm (10,00 Euro)
- Fensterrahmen ohne Glas über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Fensterglas über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)

- Fußleisten	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe	lfd. Meter	(3,00 Euro)
- Haustüren	pro Stück	(6,00 Euro)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Holzvertäfelung	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Darüber hinaus werden folgende Abfälle gegen eine Gebühr angenommen:

- Dämmstoffe, verpackt in 120-Liter-Säcke	pro Sack	4,00 €
- Autoreifen (nur von PKW)	pro Reifen	5,00 €
- Tannenbäume	pro Baum	1,60 €

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

(2) Die Anlieferer haben zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgut-anlieferstelle.

- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich Gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmезulässigkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wägung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister